

Auszahlungen aus ausländischen Pensionsplänen – geplante Verschärfung der Gesetzeslage

Dezember 2024

Ab 2025 plant der Gesetzgeber eine Änderung des § 22 Nr. 5 EStG, die eine nachgelagerte Besteuerung von Auszahlungen aus ausländischen Pensionsplänen vorsieht, wenn die Beiträge im Ausland steuerlich begünstigt wurden. Diese Anpassung soll die bisherige Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen steuerlichen Begünstigungen beseitigen. Erfahren Sie mehr über die geplanten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihre Altersvorsorgepläne.



Bei betrieblichen Altersvorsorgeplänen hängt die spätere Versteuerung der Auszahlung gemäß § 22 Nr. 5 EStG davon ab, ob und inwieweit in der früheren Einzahlungsphase steuerliche Vergünstigungen für die Beiträge in Anspruch genommen werden durften. Unterlagen beispielsweise die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge nicht der Besteuerung oder konnte der Arbeitnehmende sein steuerpflichtiges Einkommen um selbst geleistete Beiträge mindern, unterliegt die hierauf entfallende spätere Auszahlung aus dem Pensionsplan der vollen, also nachgelagerten Besteuerung.

Die genannte Vorschrift gilt grundsätzlich auch für ausländische betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen. Nach dem bisher geltenden Recht wurde bei der Frage der steuerlichen Begünstigung allerdings allein auf inländische steuerliche Vorschriften abgestellt. Konnte beispielsweise für den ausländischen Pensionsplan eine Steuerfreiheit der Beiträge gemäß § 3 Nummer 63 EStG beansprucht werden, so wurde die hierauf beruhende Auszahlung auch für diese Pläne nachgelagert beziehungsweise voll versteuert. Waren dagegen Beiträge im Ausland steuerlich begünstigt (zum Beispiel im Ausland steuerbegünstigte Beiträge, die vor Zuzug nach Deutschland geleistet wurden), so führte dies nach der bisherigen Rechtslage grundsätzlich nicht zu einer entsprechend nachgelagerten Besteuerung.

Die Folgen dieser Ungleichbehandlung zwischen der steuerlichen Begünstigung im In- und Ausland wurden nunmehr vom deutschen Gesetzgeber beseitigt und mit dem Jahressteuergesetz 2024 eine entsprechende Änderung durch § 22 Nummer 5 EStG eingeführt. Entsprechend dieser Änderung wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 eine nachgelagerte Besteuerung von Auszahlungen aus Pensionsplänen auch dann erfolgen, wenn bei den eingezahlten Beiträgen im Ausland eine „vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung“ gewährt wurde.

Beispiele:

a) Der Steuerpflichtige war von 2017 bis 2022 in Großbritannien wohnhaft und steuerpflichtig. In diesem Zeitraum zahlten der Steuerpflichtige und sein Arbeitgeber insgesamt 50.000 GBP in einen betrieblichen Pensionsplan ein. Die Beiträge waren in Großbritannien steuerlich begünstigt (Beiträge des Arbeitgebers zählten nicht zum steuerpflichtigen Einkommen, Beiträge des Arbeitnehmers waren steuerlich abzugsfähig). Im Jahr 2023 ist der Steuerpflichtige nach Deutschland umgezogen; ab diesem Zeitpunkt wurden keine weiteren Beiträge in den Pensionsplan geleistet. Der Steuerpflichtige erwartet nun eine Einmal auszahlung aus dem Pensionsplan in Höhe von 60.000 GBP. Die Auszahlung erfolgt noch im Jahr 2024.

b) Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2025.

Lösung a) Erfolgt die Auszahlung im Jahr 2024, ist noch die bisherige Gesetzeslage und die BFH-Rechtsprechung anzuwenden. Der BFH hatte in diesem Zusammenhang entschieden, dass Beiträge, die nicht in Zusammenhang mit im Inland steuerpflichtigen Einkünften stehen, nicht als nach inländischem Steuerrecht steuerlich gefördert gelten können (BFH vom 28. Oktober 2020, XR 29/18). Die Auszahlung unterliegt daher nur mit dem Ertragsanteil von 10.000 GBP der Besteuerung.

Lösung b) Die Auszahlung in Höhe von 60.000 GBP erfolgt im Jahr 2025, das heißt nach der Änderung von § 22 Nummer 5 EStG. Damit wird die Auszahlung aus dem britischen Pensionsplan in voller Höhe als sonstige Einkünfte erfasst und im Jahr 2025 voll der deutschen Besteuerung unterliegen. Grund für diese nachgelagerte Besteuerung ist die steuerliche Förderung der Beiträge in Großbritannien.

Fazit

Arbeitgeber und Arbeitnehmende sollten die Möglichkeit prüfen, ob eine Auszahlung aus einem ausländischen Pensionsplan noch im Jahr 2024 vorgenommen werden kann, um keinen Nachteil aus der Gesetzesänderung zu erfahren. Hierbei sollten jedoch auch weitergehende Implikationen, Chancen und Risiken im Detail überprüft werden. Da die Gesetzesbegründung zu § 22 Nummer 5 EStG n.F. von einer „gesetzlichen Klarstellung“ spricht, kann die volle nachgelagerte Besteuerung der Finanzverwaltung bei Auszahlungen vor dem Jahreswechsel 2024/2025 nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies stünde somit im Widerspruch zur Rechtsprechung des BFH. In der Praxis sind verschiedene Anwendungsfragen zu erwarten, zum Beispiel wie der Nachweis der Nichtbegünstigung von Beiträgen geführt werden kann. Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns gern an. Unsere Spezialisten und Spezialistinnen für steuerliche Fragen rund um die betriebliche Altersvorsorge – auch im internationalen Kontext – helfen Ihnen gern.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:



Ingo Todesco

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.